

## **Neue Informationspflichten für Unternehmen durch das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) ab 01.02.17**

„Damit aus Mücken keine Elefanten werden“ – das war das Ziel des am 01.04.2016 in Kraft getretenen Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes. Es sollte ein System außergerichtlicher Streitbeilegungsstellen für Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmern geschaffen werden, um die Gerichte zu entlasten. Für die Unternehmen war die Teilnahme hieran in den meisten Fällen freiwillig.

Ab 01.02.2017 gelten nun aber für alle Unternehmen weitere Informationspflichten. Es besteht also dringender Handlungsbedarf, um kostenintensive wettbewerbsrechtliche Abmahnungen zu vermeiden.

### **Was regelt das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz?**

Das VSBG soll als nationale Umsetzung von EU-Recht die Möglichkeit schaffen, privatrechtliche (nicht arbeitsvertragliche) Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen in einem außergerichtlichen Verfahren vor speziellen Schlichtungsstellen beizulegen. Für die Unternehmer ist die Teilnahme an diesem Verfahren bislang freiwillig, soweit sie nicht zu bestimmten Branchen gehören (z. B. Luftfahrt- und Eisenbahnverkehrsunternehmen, Energieversorger).

Auf Antrag eines Verbrauchers bei einer der Verbraucherschlichtungsstellen wird das Streitbeilegungsverfahren eingeleitet. Beide Parteien erhalten hierbei rechtliches Gehör und können Tatsachen und Bewertungen vortragen. Der Streitmittler unterbreitet schließlich den Parteien einen Schlichtungsvorschlag. Kommt es zur Einigung, ist das Verfahren damit erledigt. Das Ergebnis wird den Parteien von der Schlichtungsstelle schriftlich mitgeteilt. Vollstreckt werden kann aus der Einigung allerdings nicht. Scheitert der Einigungsversuch, so steht der Weg zu den ordentlichen Gerichten offen und die Ansprüche können eingeklagt werden, soweit keine Verjährung eingetreten ist.

Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens trägt grundsätzlich der Unternehmer die Kosten des Schlichtungsverfahrens – ohne eigene rechtliche Beratungskosten fallen je nach Streitwert Gebühren in Höhe von 190 EUR bis

380 EUR an. Nur wenn der Verbraucher den Antrag missbräuchlich gestellt hat, trägt er die Kosten – dann eine kleine Pauschale von 30 EUR. Bezogen auf die Kosten ist das Schlichtungsverfahren für Unternehmer also nur in seltenen Fällen sinnvoll.

## **Neue Pflichten für Unternehmen ab 01.02.2017**

Ab dem 01.02.2017 gelten nach dem VSBG nun für alle Unternehmen, die eine auf Verbraucher ausgerichtete Internetseite unterhalten oder im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) verwenden, zusätzliche Informationspflichten. Damit sind von der Neuerung letztlich nahezu alle Unternehmen betroffen.

Diese Unternehmen müssen nach den Vorschriften des VSBG nun ab dem 01.02.2017 auf ihrer Webseite und zusätzlich zusammen mit ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen „leicht zugänglich, klar und verständlich“ darauf hinweisen, inwieweit sie dazu bereit oder sogar dazu verpflichtet sind, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Falls eine Teilnahme am Verfahren zwingend ist oder sich das Unternehmen für eine Teilnahme freiwillig entscheidet, sind genaue Angaben zu Anschrift und Webseite der im Einzelfall zuständigen Schlichtungsstelle zu machen.

Von diesen Informationspflichten im Vorfeld einer Streitigkeit sind ausnahmsweise nur kleinere Unternehmen befreit, die am 31.12.2016 maximal zehn Mitarbeiter haben.

Unabhängig von der Anzahl der Mitarbeiter sind aber alle Unternehmen dazu verpflichtet, bei schon bestehenden und nicht beizulegenden außergerichtlichen Streitigkeiten mit einem Verbraucher diesen schriftlich auf eine für ihn zuständige Schlichtungsstelle hinzuweisen, dies unter Angabe von Adresse und Webseite der Schlichtungsstelle. Die Unternehmen müssen dabei ausdrücklich angeben, ob sie verpflichtet oder bereit sind, an einem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.

## **Was ist zu tun?**

Den betroffenen Unternehmen ist dringend zu raten, in ihren AGB und auf ihren Internetseiten in der gesetzlich vorgeschriebenen Form auf die Möglichkeit der Verbraucherstreitbeilegung hinzuweisen und die erforderlichen Stellen konkret



zu benennen. Nur so können vor allem kostenintensive wettbewerbsrechtliche Abmahnungen ab 01.02.2017 vermieden werden.

Wir stehen Ihnen natürlich auch im Hinblick auf diese neuen gesetzlichen Regelungen mit Rat und Tat zur Seite. Bitte kontaktieren Sie uns wie gewohnt:

Kämpfe- Kraus & Partner  
Rechtsanwälte Steuerberater  
Dreifaltigkeitsplatz 177, 84028 Landshut  
Tel.: 0871/ 9624019  
Fax.: 0871/ 9624099  
e-Mail: [info@ra-kkp.de](mailto:info@ra-kkp.de)  
Internet: [www.ra-kkp.de](http://www.ra-kkp.de)